

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 6. Februar 2019</b>	<b>Nummer 4</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Nichtamtlicher Teil

Seite

Ergänzende Hinweise zu den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 32/2018, S. 442) .....	62
---	----

## **I. Nichtamtlicher Teil**

**Ergänzende Hinweise zu den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 32/2018, S. 442)**

Gemäß den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur

Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 32/2018, S. 442) werden für den Maßnahmezeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2021 folgende Höchstbeträge für die Zuwendung festgelegt:

- Für das Teilprojekt 1 nach Ziffer 2.2 der Richtlinie INISEK I stehen insgesamt bis zu 5.035.556 Euro, davon 4.911.556 Euro aus dem ESF zur Verfügung. Von der Zuwendung können maximal 20,25 Prozent für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.4 Buchstabe c) der Richtlinie INISEK I verwendet werden.
- Für das Teilprojekt 2 nach Ziffer 2.2 der Richtlinie INISEK I stehen insgesamt bis zu 5.783.984 Euro, davon 5.659.984 Euro aus dem ESF zur Verfügung. Von der Zuwendung können maximal 22 Prozent für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.4 Buchstabe c) der Richtlinie INISEK I verwendet werden.